

Nationale Erbschaftssteuer schwächt Schweizer Unternehmen

dossierpolitik

17. Oktober 2011 Nummer 15

Erbschaftssteuer Gemäss einer kürzlich lancierten Volksinitiative sollen Erbschaften über 2 Mio. Franken und Schenkungen über 20'000 Franken in der ganzen Schweiz mit einem Steuersatz von 20 Prozent besteuert werden. Den Kantonen wird die entsprechende Kompetenz zur Besteuerung entzogen. Die Erträge von 3 Mrd. Franken pro Jahr sollen zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zukommen. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sollen nicht definierte Erleichterungen gelten, sofern sie von den Erben mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Hilfswerke und Ehepartner sind von der Steuer ausgenommen, direkte Nachkommen hingegen sind steuerpflichtig. Mit den Einnahmen soll laut Initianten die AHV finanziell gestärkt werden. Gleichzeitig wollen die Initianten die Vermögenskonzentration stoppen.

Position economiesuisse

- ▶ Vermögen werden in der Schweiz bereits heute mehrfach und überdurchschnittlich stark besteuert. Eine zusätzliche Belastung ist nicht gerechtfertigt.
- ▶ Eine nationale Erbschaftssteuer löst keine Probleme. Die AHV kann mit den beabsichtigten Zusatzeinnahmen nicht gesichert werden.
- ▶ Die Umsetzung der Volksinitiative würde vor allem Schweizer Familienunternehmen schwächen und die Unternehmensnachfolge erschweren.
- ▶ Die Initiative schafft wegen ihrer Rückwirkungsklausel bereits heute erhebliche Rechtsunsicherheit.

Inhalt der Volksinitiative

► Volksinitiative fordert nationale Erbschaftssteuer für AHV und Kantone.

Nationale Erbschaftssteuer für die AHV und die Kantone

Am 16. August 2011 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» lanciert. Die Initianten aus den politischen Parteien CSP, EVP, GPS, SP und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) fordern, dass auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt wird. Dabei sollen Erbschaften über 2 Mio. Franken und Schenkungen von mehr als 20'000 Franken im Jahr mit einem einheitlichen Satz von 20 Prozent besteuert werden. Ehepartner und Hilfswerke sollen von dieser Steuer ausgenommen werden, Nachkommen hingegen nicht.

Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sieht die Initiative bei der Bewertung und beim Steuersatz noch nicht definierte Erleichterungen vor. Die Initianten nennen mögliche Freibeträge von 8 Mio. Franken sowie einen reduzierten Steuersatz von zehn Prozent. Die konkrete Ausgestaltung soll jedoch dem Gesetzgeber überlassen werden.

► Initianten rechnen mit Einnahmen in der Höhe von 3 Mrd. Franken pro Jahr.

Die Initianten rechnen mit Einnahmen in der Höhe von 3 Mrd. Franken pro Jahr. Da mit der Initiative die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, von den Kantonen auf den Bund übertragen wird, sollen die Kantone einen Drittel der Einnahmen (1 Mrd. Franken pro Jahr) erhalten. Die übrigen zwei Drittel (2 Mrd. Franken) sollen zweckgebunden in die AHV fließen.

Neben der Erschliessung neuer Einnahmequellen für die AHV wird die Initiative damit begründet, dass sie ein «gerechtes Instrument» zur Korrektur der ungleichen Vermögensverteilung und zur Förderung der «Chancengleichheit» sei. Wegen der Freibeträge sei der Mittelstand nicht von der Steuer betroffen.

Beurteilung der Volksinitiative

► Schweizer Vermögen werden überdurchschnittlich stark besteuert.

Mehrfachbelastung des Vermögens

Im internationalen Vergleich besteuert die Schweiz Vermögen schon heute überdurchschnittlich stark. Die entsprechenden Einnahmen belaufen sich auf 2,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gegenüber 1,8 Prozent im Durchschnitt der OECD-Länder. In Prozent der Steuereinnahmen liefern Vermögenssteuern 7,5 Prozent der Erträge gegenüber 5,4 Prozent im internationalen Durchschnitt.¹ Die eigentliche Vermögenssteuer liefert gemessen in Prozent des BIP nur in Luxemburg noch höhere Erträge (Grafik 1, Seite 2). Dazu kommen jedes Jahr weitere 1,5 Mrd. Franken aus Vermögensgewinnsteuern, 1,1 Milliarden aus Vermögensverkehrssteuern, eine Milliarde aus den heute bestehenden kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie 0,9 Mrd. Franken aus Grundsteuern.² Nur sechs OECD-Staaten kennen sowohl eine Vermögens- wie auch eine Erbschaftssteuer. Eine zusätzliche Belastung des Vermögens ist in der Schweiz vor diesem Hintergrund weder angebracht noch nötig.

¹ OECD (2010). Revenue Statistics 1965–2009, Taxes on Property, Tables 22/23, Paris: OECD.

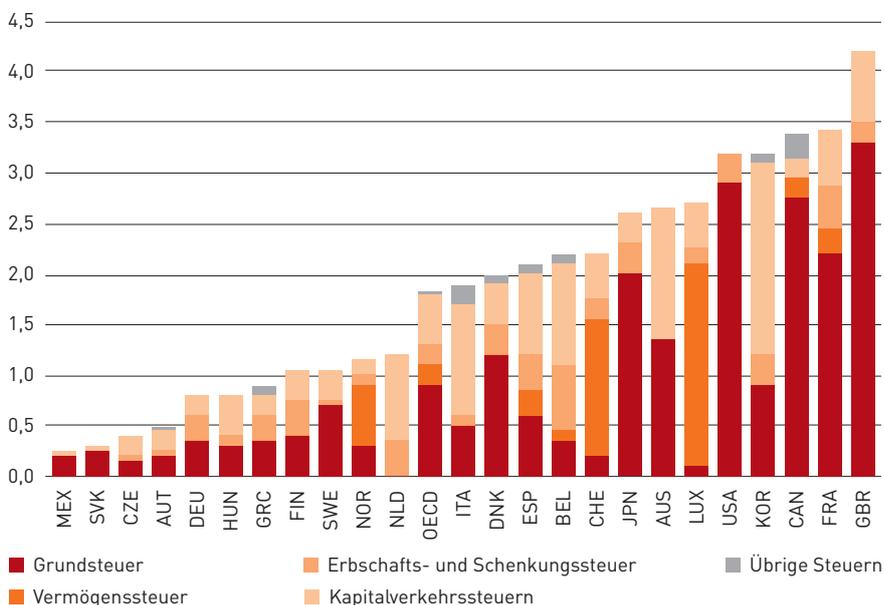
² Eidgenössische Finanzverwaltung (2011). Öffentliche Finanzen der Schweiz 2009. Bern: EFV.

Grafik 1

► Vermögen werden in der Schweiz bereits heute überdurchschnittlich stark besteuert. Die Einnahmen von 2,2 Prozent des BIP liegen über dem internationalen Durchschnitt von 1,8 Prozent.

Aufkommen vermögensbezogener Steuern in der OECD

Steuereinnahmen in Prozent des BIP



Quelle:OECD.

► Bestehende Steuern und Abgaben bewirken bereits eine starke Umverteilung.

Geringe Wirkung auf Vermögenskonzentration

Die Initianten weisen darauf hin, dass die Schweiz von allen OECD-Ländern die höchste Vermögenskonzentration aufweist. Dabei wird vernachlässigt, dass das durchschnittliche Vermögen in der Schweiz deutlich höher liegt als in allen anderen Industrieländern (Grafik 2, Seite 3). Über 30 Prozent der Erwachsenen verfügen über ein Vermögen von über 100'000 US-Dollar.³ Allein die Ersparnisse der beruflichen Vorsorge belaufen sich auf fast 600 Mrd. Franken und liegen damit über dem Bruttoinlandsprodukt der Schweiz. Falls eine ungleiche Vermögensverteilung dennoch als Problem angesehen wird, so würde sich die Erhebung einer nationalen Erbschaftssteuer mit erwarteten Erträgen von jährlich 3 Mrd. Franken als wenig wirksames Umverteilungsinstrument erweisen. Im Vergleich dazu liefert die Vermögenssteuer Erträge von über 5 Mrd. Franken pro Jahr. Fast 90 Prozent davon werden von weniger als zehn Prozent der Steuerpflichtigen bezahlt.⁴ Schliesslich haben auch die stark progressive direkte Bundessteuer (18 Mrd. Franken pro Jahr) und die Sozialversicherungsbeiträge für AHV und IV (32 Mrd. Franken pro Jahr) eine deutlich grössere Umverteilungswirkung.⁵

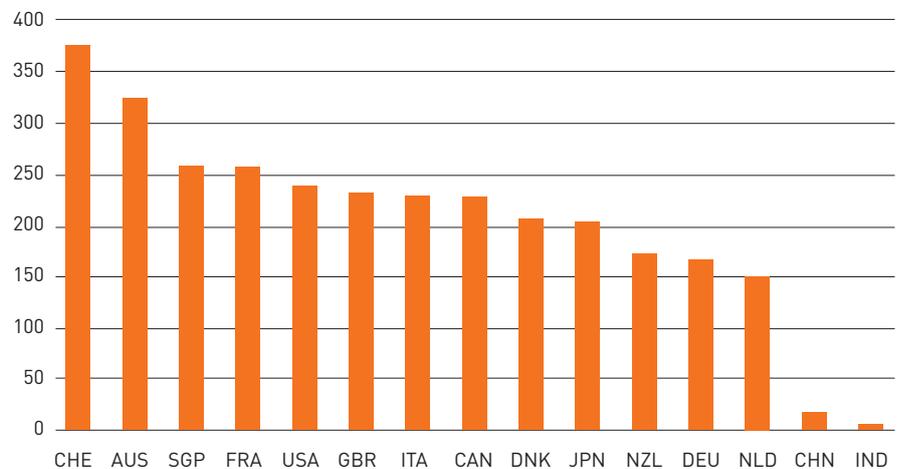
³ Credit Suisse Research Institute (2010). Global Wealth Databook. Zürich: CSRI.
⁴ economieuisse (2007). Wer finanziert den Staat in der Schweiz? Feldmeilen: Feldner Druck.
⁵ Die AHV- und IV-Renten bewegen sich in einem engen gesetzlichen Band zwischen 1160 und 2320 Franken pro Monat. Bei den Erwerbstätigen fallen aber unabhängig von der Höhe des Lohnes 9,8 Prozent des Bruttolohnes als monatlicher Beitrag an. Weil sie nicht rentenbildend sind, wirken die AHV- und IV-Beiträge auf hohe Einkommen somit wie eine Steuer. Die entsprechenden Mittel werden vollständig umverteilt.

Grafik 2

► Die durchschnittlichen Vermögen der Schweizerinnen und Schweizer sind deutlich höher als in anderen Industriestaaten. Deren ungleiche Verteilung ist deshalb stark zu relativieren.

Schweizerinnen und Schweizer verfügen über hohe Vermögen

Durchschnittliches Vermögen in Tausend US-Dollar pro erwachsener Person



Quelle: Credit Suisse Research Institute (2010). Global Wealth Databook. Zürich: CSRI.

► Direkte Nachkommen werden heute fast nicht mehr besteuert.

Erbschaftssteuer bei direkten Nachkommen als Auslaufmodell

In den letzten Jahren haben mit der Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt alle Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft. Verschiedene Industriestaaten wie Kanada, Neuseeland, Österreich und Schweden haben die Erbschaftssteuer ganz abgeschafft. Mit der Volksinitiative würden direkte Nachkommen wieder vollumfänglich besteuert. Im Gegensatz zur heutigen Praxis im In- und Ausland würden Erbschaften und Schenkungen nach Abzug des Freibetrags mit einem Einheitssatz von 20 Prozent besteuert. Die steuerliche Belastung wäre damit zwar tiefer als in Deutschland, Frankreich oder Grossbritannien, würde aber keine Rücksicht nehmen auf den Verwandtschaftsgrad.⁶ Gegenüber der heutigen Regelung in den Kantonen würde neben der Neubelastung der direkten Nachkommen insbesondere die Belastung bei Eltern und Geschwistern deutlich zunehmen.⁷

► Statt des Empfängers soll neu der Schenker die Steuer entrichten.

Fragwürdige Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemäss Wortlaut der Initiative wird die Erbschaftssteuer auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Erbschaftssteuer ist heute aber fast durchwegs als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Eine Nachlasssteuer auf dem gesamten nicht aufgeteilten Vermögen kennen nur die Kantone Graubünden und Solothurn. Noch ungewöhnlicher ist die Ausgestaltung der von der Initiative geforderten Schenkungssteuer. Diese soll gemäss Initiativtext beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben werden. Damit würde das heutige, in den Kantonen bewährte System auf den Kopf gestellt: Bei der Schenkungssteuer sind nämlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögen steuerpflichtig und nicht der Schenker oder die Schenkerin.⁸

⁶ Gemäss Initiativtext sind nur Ehegatten bzw. registrierte Partner von der Steuer ausgenommen.

⁷ Eltern sind in zwölf der 26 Kantone von der Erbschaftssteuer befreit. Im Kanton Zürich liegt die Erbschaftssteuer für Eltern zwischen zwei und sechs Prozent, jene für Geschwister zwischen sechs und 18 Prozent. Im Kanton Bern sind es jeweils sechs bis 15 Prozent. Quelle: Credit Suisse (2011), Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer.

⁸ Schweizerische Steuerkonferenz (2011). Das schweizerische Steuersystem. Bern: Ritz.

Die von den Initianten selbst ins Feld geführten Beispiele zeigen auf, welche absurden Konsequenzen eine solche Ausgestaltung mit sich bringen kann.⁹ In einem der Beispiele findet im Jahr 2012 eine gemäss geltendem Recht steuerfreie Schenkung von 3 Mio. Franken an einen direkten Nachkommen statt, die Erbschaftssteuerreform tritt Anfang 2015 in Kraft. Der Schenker stirbt 2015 und hinterlässt nichts. In diesem Fall wird die Schenkung von 3 Mio. Franken wegen der Rückwirkungsklausel steuerlich dem Nachlass zugerechnet. Nach Abzug des Freibetrags müssen 1 Mio. Franken versteuert werden. Obwohl nichts vererbt wird, haftet die Erbengemeinschaft und damit jeder Erbe für die Bezahlung der Erbschaftssteuer. Wenn das Erbe ausgeschlagen wird, bleibt für die Gläubiger bzw. das Steueramt nur ein Verlustschein. Damit der Staat aber auch in diesem Fall zum Geld kommt, beabsichtigen die Initianten, dass zusätzlich auch die Beschenkten über die Ausführungsgesetzgebung als haftbar erklärt werden können.

► Erbschaftssteuer erschwert die Unternehmensnachfolge und schwächt das Risikokapital.

Schwächt Unternehmen

Die Erbschaftssteuerreform würde die Weiterführung von vererbten Unternehmen erschweren. Die Initiative bereitet insbesondere Familienunternehmen bei der Nachfolgeplanung Sorgen. Auch wenn der Freibetrag höher und der Steuersatz tiefer angesetzt werden, wären viele Familienunternehmen von der Steuer trotzdem betroffen. Die Voraussetzung, dass für steuerliche Ermässigungen das Unternehmen oder der Landwirtschaftsbetrieb noch mindestens zehn Jahre weitergeführt werden, ist zudem äusserst restriktiv. In Frankreich beträgt die entsprechende gesetzliche Anforderung maximal vier Jahre. In Italien sind die eigenen Nachkommen bei der Übertragung von Unternehmensanteilen ganz von der Steuer befreit, wenn die Beteiligung mindestens fünf Jahre gehalten wird. In Grossbritannien können Unternehmen teilweise steuerfrei übertragen werden.¹⁰

Gerade in einem wirtschaftlich angespannten Umfeld mit grossen Unsicherheiten wäre eine weitere steuerliche Mehrbelastung für zahlreiche Unternehmer nicht verkraftbar. Weil das Vermögen in einem Betrieb meistens gebunden und nicht frei verfügbar ist, müssten bei einer Unternehmensnachfolge je nach Situation zusätzliche Kredite aufgenommen, Eigenkapital abgebaut oder verschiedene Einsparungen (allenfalls inklusive Abbau von Arbeitsplätzen) getätigt werden. Da hohe Vermögen für die Bildung von Risikokapital von grosser Bedeutung sind, würde eine Zunahme der steuerlichen Belastung die Unternehmen auch generell schwächen. Im globalen Standortwettbewerb sollten mögliche Quellen der Innovationsfinanzierung aber viel mehr gefördert werden. Eine nationale Erbschaftssteuer könnte dazu führen, dass das für innovative Projekte vorgesehene Risikokapital abnimmt.

⁹ Siehe «Vorwirkung/Rückwirkung von Schenkungen» unter <http://www.erbschaftssteuerreform.ch/de-initiative-argumente.html>

¹⁰ BDI/vbw/Deloitte (2007). Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform: Unternehmensvermögen im Fokus. Meckenheim: DCM Druck Center.

► Die Initiative beinhaltet eine an sich unzulässige Rückwirkung.

Problematische Rückwirkung bei Schenkungen

Die Volksinitiative verlangt eine Rückwirkung auf Schenkungen ab dem 1. Januar 2012, obschon die Frist zur Unterschriftensammlung erst im Februar 2013 endet und eine allfällige Volksabstimmung erst nach der Behandlung von Bundesrat und Parlament stattfinden würde. Rückwirkungen sind aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch und insbesondere im Steuerrecht nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus rein fiskalischen Gründen wären sie an sich unzulässig. Ob die Rückwirkung alleine eine Schranke der Verfassungsrevision, d.h. einen Ungültigkeitsgrund der Initiative darstellt oder nicht, sei hier offen gelassen. Mit der Rückwirkungsklausel sorgt die Volksinitiative jedenfalls bereits heute für hohe Unsicherheit bei den Unternehmen. Die Volksinitiative ist aus Sicht der Unternehmen schon allein wegen der Bestimmung über die Rückwirkung und der unberechenbaren effektiven Belastung abzulehnen.

► Die AHV kann mit den zusätzlichen Mitteln nicht gesichert werden.

Löst strukturelle Probleme der AHV nicht

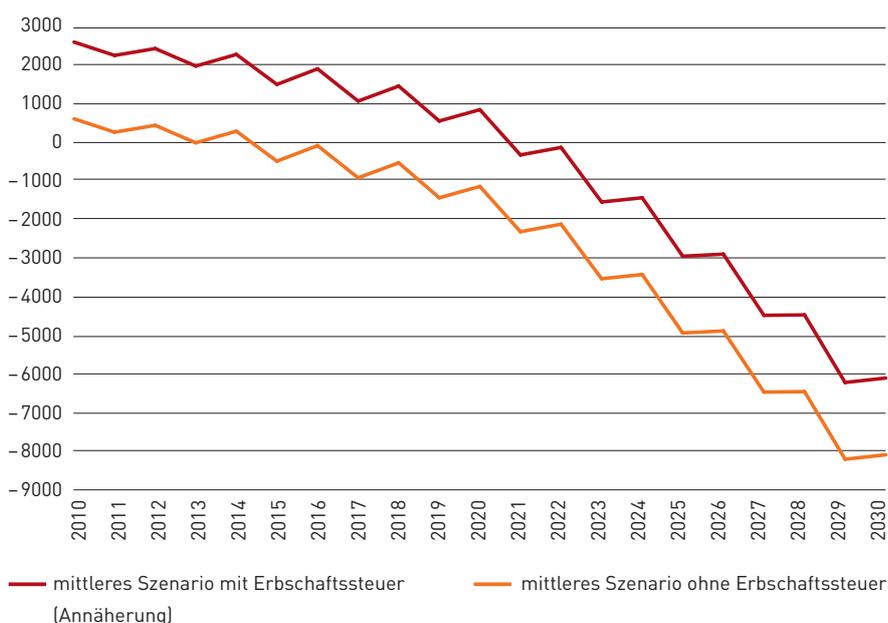
Bei Annahme der Volksinitiative würde die AHV gemäss den Initianten jährliche Mehreinnahmen von rund 2 Mrd. Franken erhalten. Gemäss den aktuellen Finanzperspektiven der AHV bis 2030 würde dies die absehbaren Defizite unabhängig vom gewählten Szenario um höchstens sechs Jahre hinauszögern (Grafik 3). Die strukturellen Probleme (steigende Lebenserwartung, weniger Erwerbstätige im Verhältnis zur Anzahl der Rentnerinnen und Rentner) werden dadurch nicht gelöst. Im mittleren Szenario des Bundesamts für Sozialversicherungen steigen die jährlichen Ausgaben der AHV ohne gesetzliche Reformen von heute 38 Mrd. bis 2030 auf über 60 Mrd. Franken an.¹¹ Die zusätzlichen Mittel aus der Erbschaftssteuer könnten die Finanzierungslücke deshalb nicht schliessen. Bei zusätzlichen Einnahmen besteht aber die Gefahr, dass das heute noch vorhandene Zeitfenster für Strukturreformen ungenutzt verstreicht und später unter höherem Zeitdruck tiefgreifendere Massnahmen erforderlich werden.

Grafik 3

► Selbst wenn die nationale Erbschaftssteuer bereits heute in Kraft wäre, würde dies die absehbaren Fehlbeträge der AHV im mittleren Szenario nur um sechs Jahre verzögern (Jahr 2021 statt 2015).

Finanzperspektiven der AHV bis 2030

Jährliches Umlageergebnis bei geltender Ordnung in Millionen Franken



Quelle: BSV (2011), Finanzperspektiven der AHV bis 2030, eigene Berechnungen.

¹¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jeweils die drei Szenarien «tief», «mittel» und «hoch». Im mittleren Szenario wird ab 2016 mit einem jährlichen Lohnwachstum von 2,2 Prozent gerechnet, die Teuerung beträgt 1,5 Prozent. Die Perspektiven gehen davon aus, dass die Renten alle zwei Jahre gemäss Mischindex angepasst werden.

► Kantone verlieren weiter an Eigenständigkeit.

Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone

Wie bereits die SP-Steuerinitiative greift auch diese Vorlage in den Steuerföderalismus ein. Die hohe Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden ist jedoch eine der tragenden Säulen der erfolgreichen schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik, weil sie mit Eigenverantwortung, Bürgernähe und einer insgesamt tiefen Steuerbelastung verbunden ist. Die Volksinitiative stellt zudem verschiedene kantonale Volksentscheide zur Verminderung der Nachlassbelastungen wieder infrage. Die Kantone sollen wie bisher selbst entscheiden, ob und wie sie eine Erbschaftssteuer erheben wollen. Eine Einschränkung der Autonomie der Kantone ist weder sinnvoll noch notwendig.

► Die Wirtschaft lehnt eine nationale Erbschaftssteuer ab.

Position von economiesuisse

economiesuisse lehnt die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ab. Ihre Umsetzung würde insbesondere Schweizer Familienunternehmen schwächen und die Unternehmensnachfolge erschweren. Die Initiative schafft wegen ihrer Rückwirkungsklausel bereits vor Einreichung der Unterschriften erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die Initiative ist auch aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Vermögen werden in der Schweiz bereits heute mehrfach und im internationalen Vergleich überdurchschnittlich stark besteuert. Das Volumen der entsprechenden Umverteilung ist beträchtlich. Eine zusätzliche Belastung ist daher weder notwendig noch gerechtfertigt.

► Volksinitiative kann ihre eigenen Ziele nicht erfüllen.

Die beabsichtigten Ziele können von der Initiative nicht erreicht werden. Gegenüber anderen Steuern und den Sozialversicherungsbeiträgen eignet sich eine Erbschaftssteuer weniger als Instrument der Umverteilung. Die AHV kann auch nicht allein mit neuen Einnahmen gesichert werden. Das grundsätzliche Problem der AHV sind die stark zunehmenden Ausgaben infolge der demografischen Entwicklung. Dementsprechend sind Strukturreformen erforderlich. Leistungsseitig sind insbesondere Massnahmen beim Rentenalter notwendig. Um die AHV-Finzen auch langfristig im Gleichgewicht zu halten, ist zudem die Einführung einer Stabilisierungsregel mit gesetzlich definierten Sofortmassnahmen im Falle von grossen Fehlbeträgen sinnvoll.

► Unternehmen in der Schweiz entlasten statt zusätzlich belasten.

In der aktuellen Wirtschaftslage, die aufgrund der Schuldenkrise in Europa, der wirtschaftlichen Instabilität und der Frankenstärke bereits von grossen Risiken geprägt ist, dürfen die Unternehmen nicht zusätzlich mit neuen Steuern sowie Rechts- und Planungsunsicherheiten belastet werden. Im Gegenteil: Vielmehr sind steuerliche und administrative Entlastungen nötig. Nur wenn die Rahmenbedingungen für Unternehmen attraktiv bleiben, kann die Schweizer Wirtschaft auch in Zukunft florieren. Das ist letztlich die zentrale Voraussetzung für den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in unserem Land.

Rückfragen:

urs.furrer@economiesuisse.ch

martin.weder@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch